

Ob. L. 2. Depart.

Acta in Appellationibus

In rem mittentem frau Landrätin
von Reinenkampff geb. Johanna
maria von Stachelberg

intra
In Herrn Ernst Andreas v. Witte

Als die Acta inae ruygu Gnädigsteuung
Instantiae sind für die von der Instanz
den 1. Maii 1789 aus Osts. Altm. Embö formirten
Dorpt. Er. Gerichte remittirt worden
remittirt worden Auszweifeln,
vide fo. Obereger. h. u. Depart.
Term: introd. d. 1. Dec. 1787.
ausgefunden Missiven. gepflogen d. 4. Januar 1788

Actis completis subscripsit
Heinrich Johann von Janzewitz
als Mandatarius Impetatoris
Lies. Rega. d. 1. Maii 1788.

(vide fol: 24 - Branch)

Abgeschlossen am 19. März 1789

Latv. PSR OVVA
Fonds № 6019, apr. № 1
1787 Reg. Arh. № 310

1787/129

Valsts Arhīvs.
Fonds Ober. Landgericht
№ 301.

1787 № 78

L. rotacolum

Prodi: in f. Obrolandgraviate Vno Departement: D:

9) 1618.

1. Dec. 1787.



Allerhöchste, Großmüthigste,
Große Frau und Kaiserin,
E. A. S. H. H. R. H. H. A. L. E. X. A. N. D. R. A.,
Kaiserin von Frankreich und Königin von Spanien &c. &c. &c.
Allergnädigste Frau!

Man sieht Dörpfen Louis-Grois am 28^{ten}
October 1787 sub No: 011 in Kaiserlicher
Erst Andreas von Witte wider uns, wegen
Grenzeleistung, für die die Graf Albin
Cambij formirte, Aufsicht, wegen
Schuldung, welche auf sub lit A angeti-
en, sein ist, welches in seinen Verfügungen
seit intra fatalia begreift, und die gesetz-
liche praestanda gehörig praestimt, die
Appellation an Ihre Kaiserliche Majestät
Kaiserin Obrolandgraviate Vno Departement
angewandt, welche wir auf beifolgende sub
lit B angewandte Resolution ausgehen
worden ist. Man um setzungsmäßig formalia
richtig sind, so haben ist quoad materialia unser
Aufsicht in der gesetzlichen Brief folgen-
de Maassen justitiam sollen.

Handwritten signature or initials at the bottom right corner.

Ich frucht mich gravierend
1^{mo} ob die für Dörpff's Privilegium in Sectione
a qua suspensus est, ob die ist richtig und
altem Rechtlich die, Form appellata in
dem ruffen und magistralen Schrift der die
erhaltenen Güter Klein Cambij zu führen,
alle an die selbe formierte Aufsicht auf
mich zu führen, und ob die Schrift zu er-
halten, das die gerichtliche Einrichtung
dieses Güters an Form appellata ohne
Hinderniß erfolgen können.

Dominus iudex a quo gründet diese fo-
rumbriefe durch

Ca. das die Kauf und Verkauf-Contract wegen
des Güters quod altem gerichtliche mir und
Form appellata abgesehen werden, ist
ob die für mich und auf unierem Namen die
Schrift gleich erhalten, die gerichtliche con-
sideration Form Konventionen unierem Namen
mit ihm Granfierung gegeben, sich aber
nicht eigentlich selbst ad unierem gericht
haben.

die Privilegium sagt selbst in dieser fo-
rumbriefe, das ist das Güter quod: und Granfierung



ganz des adelichen Vorwandstoffs - Auctorität und
 der Vorwände von neuem reglam Form Lawren von
 Rennenkampf hinterlassener Kinder veräußert sein.
 Man mag die Sache dieses nach mit der besten Lust und
 pro argumento decidendi auserfahren, in die die-
 ses Gut für mich und auf meinen Namen ver-
 käuflich sein. Man bezweifelt gewöhnlich, so würde
 ich nicht nöthig gehalten haben, die Genehmigung der
 gesetzlichen Gerichte und der gewisslichen Form
 Vorwände hinzuzusetzen, und hätte ich dies nicht
 gethan, so würde ich de jure vorbandne gewesen
 sein, den Form von Witte und meinen hinzuzusetzen.
 lichen, nicht mit dem von Rennenkampf den
 mögen melistne figuralen die geforderte An-
 wesen zu leisten. Was ich als Mutter, honoris
 causa den Kauf Contract unterschrieben, kann
 mir gar nicht präjudicieren, da der Gesetz in der L. d.
 pag 107 Art. 1. vorordnet, daß ich als Mutter über
 Vorwände für meine Kinder bin, und in diesem
 dieses Gesetzes steht ich auf einem gesetzlich Wege,
 unfehllich mit Genehmigung der allerhöchsten vorordneten
 Kaiserlichen Gerichte und der gewisslichen bestellten Form
 Vorwände, also nicht für mich und meine Kinder zu
 dem nomine meiner Kinder, sondern des Gutes quasi
 gekauft, die aber gar nicht nach unter Vorwandstoffs
 stehen, und dieses selbst zu agieren, nicht im Stande
 waren, den Verkauf des Gutes quasi abzuschließen.

ferner nicht dieses pupillarische Verbot abstellen, sondern
 nur anders als die Mütter und gesetzlich Obervormünder, oder die
 ferner Vormünder. Gesetz die ferner Vormünder
 dem ferner solchen gelten, während es nicht abzuweisen
 billig sein, wie man dreytelten bei allen ihren
 ferner nach der praestandum der Eviction mit ihrem
 nichtfühligen Vormünder unterstützen wollen?

Die ferner Vormünder haben sich unter dem Contract
 quasi: mit unterschrieben, und man hat die ferner
 Appellaten auf nicht anspringen, die die abzuweisen
 Gut quasi: die pupillarische Gut gegeben. Ist die
 also ad Obervormünder unicus Kinder zu Tilgung
 die von ihrem ferner Vater nachgelassenen ferner die
 pupillarische Gut abzuweisen, welches ist im geringen
 nicht für eine ferner ausgedehnt, nicht möglich ist
 dieses argumentum decidendi gesetzlich und un-
 statthaft, weil nur unicus Kinder, die re vera die
 Vormünder sind, mit ihrem unicus unicus von den
 nenkampffern Vormünder die Eviction zu leisten
 verbunden sind.

die übrigen argumenta decidendi, unicus:

B. das ist in 2^{ten} I. de Pact. Contracto quasi: mit
 unicus und zwar das ferner unicus ferner verbunden
 ferner, die die in Auflösung der ferner ferner
 anwenden sollen, ferner

C. das ist in O. S. de Contracto mit aufrichtig quasi:
 ferner Appellaten in ihre unicus die die ferner zu
 ferner, und ihre nicht alle Aussagen dieses ferner
 die



verpflichten Gewisse zu leisten, deren
D. des Kaiserlichen für seinen Hofen alle übrigen contract-
mäßigen Verbindlichkeiten auf mich genommen, &
können mir in geringem nicht präjudicieren.
Hört Dominus Juxta a quo auf die allegirten
Gesetz aus der L. d. pag 107. Not. a. dieß ist gewis-
sen und vertragen, daß ich alles dieses nicht rigou-
rösiger Weise, sondern ad gratiam überneh-
men will, wie ich auch, mit Vorwissen und
Genehmigung des vorerwähnten Kaiserlichen Hofes
und der Vermittler, die den Kauf-Contract unter-
schrieben, geschehen, so werden alle diese argumen-
te nicht mehr angebracht sein. Es bleibt
noch ein ausgemachtes Maßstab, daß, da ich nicht
rigorösiger Weise zu Werke gegangen, wie
auf mich zu prästand, sondern ich beabsichtige
gründlich, angehendet worden können.

Gravamen & dem befohlen wurde, daß Dom. Juxta a quo
mir nicht zu unier Hofen Verbindlichkeit der Hof-
Patz gehalten.

Der Appellat übergab in prima instantia am
8 Sept: 1787 seine Litisdenunciation und Bitt, am
28 ejusdem erfolgte meine förmliche, die der
Appellat am 12 Octob: 1787 eine Brauchordnung an-
und exceptivische Vorlesung, daß seine Hof-
Patz, welche mir aber nicht nur als bei Ausfertigung
des Urtheils vom 22 Octob: communicirt worden.

Juxta

Jura sunt paria, und das nämliche Recht ist, un-
ter andern billig folgen. Obson ob nimm bekant
Regel ist: partes rei sunt favorabiles quam
actoris, so ist unser min, als ob Kroyen Tzitel,
dennoch unian Pflüß-Pflicht abgesschnittet und
mit an unser Leuten Wohlthätigkeit gesü-
ndet, ningselbst mit an unierem Recht lae-
diert.

So Kaiserlicher Majestät Richtig Ober-
laugerecht. Proba ist. Dennoch ex hinc de-
ductis demütigt an, unierem verpflichten be-
sperrden quodigst ad respectu sig zu byti-
ligen, mit unser Sententiam a qua in to-
tum zu reformieren, unierem appellatum in
der gesetz der unier Thätigkeit causioha byten,
die ist sub Tit. C. anstern genotfriten.

Respondeo hinc in hinc Devotion so
Proba
So Kaiserlicher Majestät

Caroli
regni

Ulrichs-Prinzessin
Johanna Maria von Hachberg
verweilend in Rennentempel



Lib. C Designatio Expensar.

Justificatio Appellationis

in univ. hereditaria Landräthe von Reppenhampt
geborenen Johanna Maria von Tackelberg
Appellantis contra

Appellatum von Herrn Ernst Andreas von
Witte

unter Beilage sub Lit. A. B.
Designat. Sepens. sub C. et Mandato.

d. 1. Novemb. 1787.

Brasch übergab Justificationem
Appellationis subst Guilagnu
sub Litt: A. B. design: exp: sub C. et
mandato.

Jantkowitz bat ein in Communica-
tion, nunstügl,

benngte Aggregation Knst¹⁶ Krosti;
gung gngnustil biuru 10 Tagen
bnj 10 R^e poen zu communiciren.

d. 10. Dec. 1787.

n ingntouuru

Dilation Gnsufu, sub oberend Gerüst
Advocati Heinrich Johann von
Jantkowitz mand. weil sub Gxxxx
Andreas von Witte, nunstügl

in Dilation aufzügen aus
14 Tagen bnj 20. R^e poen.

d. 23 Dec: 1787.

Erging ein in actis fol. 25. beständl.
Resolution.

d. 4. Jan: 1788.

n ingntouuru

Refutatio Appellationis cum allegato
sub Litt: a. et design: expens: sub Lit. B.
et mandato.

d 14 Jan: 1788

Protocollist Stegemann zügr au,

sub B

In der Appellation Anstalt
einigen

Bruch bei der Communication
anfügt.

Appellanti mit der Anweisung
zu communication, für das auf
beim 5 Tagen zu erklären,
ob er einen Beweis zu führen
gesehen hat, widrigenfalls die
Fälle für geschlossen angenommen
werden solle.

In fidem protocolli
J. W. Boehme
Jud. Prov. Supr. Duc. Liv.
Registrator & arbitrarius

d. 1. Martii 1789

Chancle diese neue 2ten Depart. des Ober-Gerichts
an diese 1te Departem: zu fulfillment guldiger
Kote referirt und zu ansehung ausgeführt

d. 2ten Martii 1789

Chancle mit Ansehung der selben fortge-
fahren und genudigt.



Königliche
 Ihre Königlich-Meinheit, der
 Allhöchsten aller Fürstlichen
 und Fürstlichen Familien Königinist in
 Sachsen das Herzog Ernst August von Weissenfels
 von dem wir einen Brief, und einen in dem
 Herrn Landrath Johann Moritz von Farnhagen
 v. Nöthen in circa 1785, in Sachsen, in
 dem andern Brief, wegen der
 die wir das vorhin Gut Klein Comitz
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die

No. 611.

Es hat der Herr Landrath, mit dem Herrn Landrath,
 die von Farnhagen in Sachsen ist, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die

in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die
 in Sachsen, und die

in

den Herrn Baronin von von Hummerberg
Kinder mit ihrer Gemahlinnung dazu gegeben, sich selbst
nicht angestrichelt, selbst als Hauptkäufer zu sein.

2. Dem Jungferlein in D.S. dieses Contracts unbedingt und
ganzes Geld für ihre Person zu überlassen, daß sie sich selbst
Käuferin von Herrn Käufer in Ansehung des Kaufschil-
lings völlig befreit werden.

3. Dem Jungferlein sich nicht in D.S. desfalls Contractes von,
sich selbst zu verkaufen, daß nun ihr bestmöglicher Teil von Herrn Käufer
zu übergeben, ihn in demselben Ansehung desfalls zu lassen,
und ihm wieder alle Ansprüche an dieses Gut die recht,
keine Gemahlin zu leisten. Endlich

4. Dem Jungferlein allein für ihre Person alle übrige
Contractmäßige Hauptkäuferkinder, als: die Erziehung
der Jungferlein, die Überlassung der Winterzeit
der Landwirthschaft, die Anfertigung der
Länderei. s. w. auf sich zu nehmen.

Es mag sich mit diesem Grund, der dem Herrn Käufer
in diesem Punkt des Contracts die Käufer des Guts
selbst - Einmalig durch den Baronin von von Hummer-
berg Kinder anzuweisen, Herrn Käufer jetztigen
Herrn Jungferlein auf keinen Fall ungenügend werden,
sich wegen der zu besagten Gut vorerhalten Ansprüche, von
Jemandem weder als allein von Herrn Käufer,
die dem Landwirth von Hummerberg zu halten. Es
gibt demnach der Erblichkeit des Kaufschil-
lings, daß dem Jungferlein vorerhalten dem
Landwirth von Hummerberg einzig und allein
geschiedig.



9

pfuldig sei, deren Jurisdiction in dem nun
 hien und ungenühten Ditz, das in ihm nun
 künftigen Guts zu pfützen, alle in diesem formierten
 Einverständnis auf die zu machen, und so dergefall zu
 vornehmen, dass die zu künftige Einweisung dieses
 Guts in Jurisdictionen oder Hindernisse anzuwenden können,
 in d. d. F. W. D. D. am 22 ten October 1787.

Baron Rosen
 R. J. Brister



Postlein 27/10 6p:
 ch. seg: 10
 37/4

R. L. Schatzsch

Lit. B.

Prod. d: 1. Dec: 1787.



7/10

Der Herr
 Ihre Königl. Hoheit der Prinzessin
 Johanna Ulrike Friederike u. s. w. u. s. w.
 hat durch den Königl. Rat von Hannover
 den Herrn von Wittenberg am 28. October d. J. durch den
 Herrn von Wittenberg am 22. October a. c. in pte. Genehmigung für die von
 dem Herrn von Wittenberg am 22. October a. c. in pte. Genehmigung für die von
 dem Herrn von Wittenberg am 22. October a. c. in pte. Genehmigung für die von
 dem Herrn von Wittenberg am 22. October a. c. in pte. Genehmigung für die von

No. 631.

Resolution:

Das die vorgenannte Appellation etc. die in dem
 obigen beschriebenen Verfahren S. 200. vorgegangen,
 davon prostante protestiert worden, ungeachtet
 dass sie nicht durch Appellation selbige binnen
 6 Wochen sub poena desertae huius in obiter
 geurtheilt dem Inprohincum qui justificirunt
 sub. Datum am 3ten November 1787.

Baron Rosen
 Königl. Rat.

H. L. Schatz
 Rath:

Prod. d. 1. Dec. 1787.

9. 11

Johanna Maria v. Stachelberg
Herrnhuterin von Krennkampff

Blanket zum general - Hollwaght für
die Provinz Syndicum Klein, in allen mit be-
sonderer Pausen unter dem Namen, und unter dem
veralteten Instructionen zum Agieren. Cum Clausulis
rati, grati, indemnitalis con. et subsiduendi, caete-
risque necessariis ac consuetis. Dorpat am 15^{te} No-
vemb. 1787.

— Hoff —

anwesende Gabel - Vollmacht, constituir
 isthendes Meisterrathes sub clausulis
 rati, grati, indemnitate, aliis necessariis
 ac competitis du Jura Constentur, und
 in der Sache. Durch Ingehalt, ist die
 die für die Frau Landrathin von Kennenbach
 geborne Johanna Maria von Hackelberg
 angeordnete Appellation wider den Jura
 Ernst Andreas von Witte ad Appella-
 tum geförig justificir, auf derhalb
 anzufragen, und die Notwendigkeit die
 Sache verfahren sein. Datum am 25 Nov.
 1784. Johann Adam Klein.



Proc. in C. & L. v. Landgericht des Département
d. 10. Decbr. 1787.



N: 1679 Oberordnungslandgericht des Oberrheinischen
Kreises
Catharina Alexiewna
Schlesischerin u. a. a. a.
Allergnädigste Frau!

Le Oberordnungslandgericht des Département fait son
savoir par le présent qu'il a été mandé par le
tribunal de la Seine par Résolution, Son
Excellence le Procureur Général, sur le
rapport de son Procureur, de faire
procéder à l'interdiction de la personne
de Catharina Alexiewna, épouse de
Jean-Baptiste, né à Klein-Cambij, en
Prusse, et de la faire placer dans
un établissement d'aliénés, conformément
à la loi du 13^{bre} du
Mars 1787, et de lui faire passer
un mandat de prison, conformément
à la loi du 13^{bre} du Mars 1787, et de
la faire placer dans un établissement
d'aliénés, conformément à la loi
du 13^{bre} du Mars 1787.

Dan til vunder min 14 dägiga frids god dröbrin-
gung sinne Apprehensions Refutation, og vör-
dotten. I minneste minn gädeign Resolution
und upsluten in dinstlar Senotion

Fr. Luffar. Majorant

alla vnder königstun
Heinrich Johann von Jankewitz jun.

Altkanzler des Fürstlichen Hofes
 und Advokat Heinrich
 Johann von Jannowitz
 mandataris nomine
 des Herrn Ernst Andreas von Wite
 midus
 des Herrn Landrath von Hennersampff

Prod. in K. Cholerandgerichte Wien Sep: d: 4. Jan: 1788.



N^o II

Die k. k. Reichshofrath
Gnädigste, Gnade auch Gnädigste
Ch. H. H. R. H. H. A. L. E. X. A. N. D. E. R.
Allerhöchster Kaiser aller Deutschen, etc.
Allergnädigste Linie!

Wenn man die, in gungspoligen Appellation = Fust,
Antrag, wider das k. k. Reichshofrath
vom 22^{ten} October d. J. formirten Gravamina, mit nicht
einem klüftigen Überseht; so wird man schon den Um,
gründ darselben mit den formirten Appellationen, wie man
unmöglich in man den Verbindungs = Satz vernünft, und
nur die Promissen darselb mit der k. k. gungspoligen sind,
unvollkommen. Jedoch darselb ist, nicht und shall alle Wieder,
Antrag mit man in prima instantia eingereichte Fust,
den k. k. Reichshofrath, in malen ist den unvollständigen Satz,
dass jetzige k. k. Appellation, mit dem k. k. Reichshofrath, mit dem
Contract der Eviction für alle, an den von ihm gekauften
Gut Klein Comitz formirten Appellation mit dem k. k. Reichshofrath
k. k. Reichshofrath ^{in dem k. k. Reichshofrath} k. k. Reichshofrath; allein k. k. Reichshofrath,
wie man willt nicht mit persönllichen Antragsunggründen,
den, sich wider darselben Demonstrationen, was darselb
den in decreto a quo anhaltenen rationes decidendi
überzeugen lassen, und ist es ja nicht darselb gungspolig,
ist zu folgen, mit dem k. k. Reichshofrath detail ist den k. k. Reichshofrath,
den überzeugen.

ad gravamen 1.

fact



Gut Mein Camdy als der Verordnender in dem
 Rindes bey L. L. pag. 107. not. d. nach demselben, und
 daher auch den Contract darüber nicht für sich, und
 ihre Kinder, sondern nomine ihrer Kinder abgezeichnet.
 Es ist nicht fallend, daß Herrn Doyallentien in allem, so
 er sich bey seinem Tode gewünscht, als bey einem Garichtbuche für
 gewisse Rechte, und so: davon ist nicht ein jeder nach dem
 ungewissenen Geiste in demselben abgezeichnet, daß man
 immer voraussetzen, daß sie nicht für sich, sondern als
 Mütter ihrer Kinder honoris causa den Contract unterschrieben,
 das ist, vor ihrem Tode, haben können, und sich von dem Erb-
 theil: "nimm Erbtheil im Namen eines anderen honoris
causa unterschrieben. Ist dann der Betrag nicht
 gutab nur 20,000 Reichthalen nicht gewesen? oder ein Geschenk,
 welches aus dem Grunde der Höflichkeit und Freundschaft
 die die Mütter von ihren Kindern fundirt? daß sie einen
 Erbtheil als Bevollmächtigten nicht erwidern, mit ni-
 chthin nicht, ist nicht zu zweifeln, daß sie aber
 ein Geschenk, wie nicht zu zweifeln ist, und immer so nicht
 das Gut von ihren Kindern, honoris causa nach demselben
 Druck, davon ist nicht ein Wort. Ein Doyallentien
 Herrn Doyallentien, welcher nicht ein jeder Kinder, und
 nicht ein jeder, und nicht beschränkt, daß sie tutorio nomine
 das Gut, wie nicht nach demselben. Und so nicht für sich,
 als auch nicht für sich, sondern der Befugnis, wie
 nicht der Befugnis, daß sie nach sich. So
 aber nicht der ganze Erbtheil nicht ein Wort
 davon. Herrn Doyallentien hat in demselben nicht
 gesagt,

geschafft, daß die eine Kinder zugehörig ab die, als Herminie,
denn die zu stellen zur Ehre, daß nicht der Cuckurd, als Her-
minie, sondern als selbstigeur Herminie unterst
den hat alle Verhältnisse allen auf sich genommen,
hat nicht als Herminie, sondern als Herminie die
Zurück, die Lösung der Forderung, die Rückführung
der Kinder u. s. w. in der Person, hat nicht als Her-
minie sondern als Herminie, den Rückführung
unterst, und nicht darüber quittirt. alle diese hat
den Appellationen, mit, und in England ist es
nicht nur, sondern für Curators, der Forderung als
nicht unterst, sondern, folglich kein in die
auf die Form des Beneficia nicht unterst
den. Als Herminie, und zugleich in England ist es
Curators, soll den Appellationen den Rück-
führung? Was heißt die die? Soll eine Person die tutoris
nomine agere will, auf zugleich die Curators
benötigt sein? Und die, das selbe, nicht Herminie,
ein ist?

Aber die Kinder das mich: Fahren Ludwigs von Renner
sollen ja constituirt Herminie? Warum haben die
nicht nomine eines Fidei commissi von Cuckurd u. s. w.
Warum müssen die nicht die in die Forderung geben,
daß die unterst Forderung honoris causa die Cuckurd
nicht die? das, was alle die? die Cuckurd, was die
den Cuckurd, was die die die die die die die die die die
und die allerersten Urtheil vom 18. April 1766, nicht
nicht, als was die die die die die die die die die die

mit den



erklaeren ist, in demnachfolgenden von Guggenbühl
 ungenutzter Verfügung, und ist allhier befiel et
 norma decidendi. In dem Paragraph, in welchem verordnet,
 jede Partei, die sich contractu bekennt, dass sie allhier mit
 einem Appellanten, als ob die kaiserliche zu Wien sei, durch
 sie allhier mit dieser Verurteilung nur für alle zu der nur
 höchsten Zeit, welches sie die pretium einbringen, formis in
 currenda einbringen muss, und dass diese die decretum
 a quo aus nicht anders einhalten können, als ob ein Urteil
 gegeben ist.

In demnachfolgenden von kaiserlichen
 gerichten 2. dass dominus iudex a quo einem Appellanten
 die zu ihm gehörende Anwartschaft nicht den kaiserlichen
 gegeben hat. In dem Appellanten in demnachfolgenden
 nachfolgend die Procedure des kaiserlichen Gerichts vollziehen.
 Sie sagt, sie sollen den 28^{ten} Apr. a. c. ihren Erklärung einbringen
 und sie sollen für den 12^{ten} October d. j. eine Curia von
 dem kaiserlichen Hofe in Wien einbringen. Wofür
 die kaiserlichen Hofe in Wien einbringen. Weil die
 noch ist. In dem Appellanten soll sich ein
 kaiserlicher kaiserlicher litis, denunciation nicht nicht
 die directe erklären, sondern nur die eigene
 kaiserliche, und aus dem kaiserlichen die dellen exceptionell
 annehmen. In demnachfolgenden die in demnachfolgenden
 Tobell von 20^{ten} März 1785. dass die dilatorische
 capitulation in dem kaiserlichen Hofe als ein
 Satz gegeben werden soll. Diese aber nicht die
 kaiserliche kaiserliche zu dem kaiserlichen Hofe

fin



geseit unseiner Herrschaft dinst. Mein Gn.

 und die Jurisdiction des obgenannten Königs

 stillung, welche sich nicht den verantwortlichen mit dem Contract

 vorgenommenen Grund, sondern sich nur im Contract =

 Ordnung bey dem Könige nicht zeigen. Demnach

 welche mich schon einmal, so wohl bey dem

 nicht sein, als bey dem Könige, die verantwortliche

 Hinsicht, mit dem Contract und dem

 nur, die sich jetzt in ihrer Justificatione appellations

 verantwortlich ist. Aber so wohl ein

 als die obgenannte Königs, die verantwortliche

 von mir, als König, und demnach

 als dem König, die verantwortliche

 norma decidendi unseiner schon

 Ueber. Ein solches

 unseiner Herrschaft diese

 in dem

 supplicata sich nicht nur

 Königliche

 Lagerung

 die

 geben

 Königliche

 in

 verantwortliche

 supplicata

 unseiner

 unseiner

ist, Supplicanti nicht nur sagt er werden mag, sich den
 gesetzten Büchsellings unganz zu fassen, und solches,
 geschalt den Evidenz, nicht den Vermögen der Littera,
 in Civitate ingrossieren zu lassen.

Es wird also jährige Littera Appellationis für sich als
 Civitate erklärt, die mit dem eigentümlichen
 Vermögen, für alle Ausweisung in der Quil Alin-
 Cambij nicht kommen mag. Gestaltet aber nicht das
 unzulässige, unermessliche durch die Büchsellings
 in decreto a quo nicht hat, unzulässig dazuge-
 schalt Anmerk von der höchsten Justiz-Lustre in
 diesem Gouvernement, stillschweigend bestätiget
 worden.

Littera nicht, nicht die sieben Resolution der Littera
 gegeben, um welche sich alle gegenwärtigen Gravamina
 in die Littera fündel für die Littera, nicht unzulässig
 der Littera Content qui mit Genehmigung der Littera, Littera
 unzulässig-Ambt, und der gegenwärtigen Littera
 unzulässigen Littera unzulässig werden:

Es involviret sich abgesehen von dem nicht, die
 diese Genehmigung, unzulässig den Littera Content,
 Littera Littera Interesse der Littera unzulässig zu,
 unzulässig, Littera Littera die Littera Littera unzulässig
 unzulässig unzulässig Littera Littera,
 unzulässig Littera unzulässig Littera unzulässig.
 geschalt die Littera in decreto a quo nicht
 Littera Appellationis formirten Gravamina nicht



uns an sich selbst, als gewöhnlich dem Landesrat
 zu münden, und, wenn sie, wie es
 dann der obersächsischen Fürstlichen, und die fürstliche
 an demselben Rathe, wie in demselben Fürstlichen Rathe,
 gewöhnlich Fürstlichen, und die fürstlichen Rathe, und
 decretum ist. Dürch diesen Fürstlichen Rathe, und die fürstliche
 inspectat in demselben, als folgt

Fürstlichen Rathe

Dürch diesen Rathe, und die fürstlichen Rathe, und die fürstliche
 inspectat in demselben, als folgt

Fürstlichen Rathe

A. J. v. Junkerwitz jun.

Der Herr Andreas v. Witte



Lit. 10.

Definitio expensarum

ad Defensionem suam in dilatorijs - gestis, ite
 ad Mandatum, et locum suu des gestis
 Quo loco fuerit abst post pacto . . . 2. 25 (=)
 Revocatum Mandatum . . . 25 -
 pro insinuatione advocato Oligenti
 et gestis suu Carrependere videtur
 Sententia factura . . . 10 -
 . . . 57 1/2

Total: 57, 82 1/2

Dicitur andreas Mit

Reputatio appellationis

Druck andreas v. Mittel (Vindob. civi) & Minus-Monk
Herr Landrathin Johanna Maria von Alren-
Kampff geb. von Hauberg, und jetzt
Anwaltin Herr Christoph Meier von
Winnier

cum allegato sub lit. A
et design. expensarum sub
lit. B: et mandato.

Größ: d: 4. Jan: 1788.



Durchlaucht Ihre Königlich-Majestät
 Allerschönigster aller Fürsten würdigen
 der zur Abfertigung der Einfländischen Leinwandischen
 Festscheine unternichteten Garinstempel in Erfassung
 des Erbst Andreas von Witte Supplicanten
 einander die unternichtete Lüne Landrath von
 Rennkampff zu St. Juliana Maria von Stadel,
 berg Supplicanten in peto: gnädigstlicher In-
 gratulation das für Lüne Lüneburg rückgezaltene
 Kaufschillinge auf des Herrschens der Lüne
 Supplicanten auf die jüngere, so Supplicanten
 nicht gehalten, Supplicanten die in einem Aus-
 bruch unternichtet, auf dem in einem der
 unternichteten Einfländischen, und endlich in einem
 Einfländischen un- und bezeugt werden,
 ein.

No: 728.

Resolution:

In dem der allerhöchsten Urtheil
 vom 18. April 1788, alle Contracte dieser
 Lüneburgischen Kaufschillinge unternicht, und offen
 kundlich sein haben unternicht zu werden,
 die sind, in dem gemessenen Supplicanten
 und der Lüneburgischen Supplicanten unternicht
 durch Lüne Lüneburg am 27. May 1788 un-

gehalten.

ausgestalteten Kauf-Contracte oder durch Supplicata,
da sich nicht nur als Fortsetzung der im
Kaufcontracte enthaltenen Bestimmungen im 2ten Sythe
des Contractes über die Abzahlung der Kaufschillinge
quittiert, im 3ten die Forderung der Kaufschillinge
darüber im 4ten die Übergabe des Güter Kauf
Causel auf dem 1485 in Kaufman übernommen
man, ist es nicht minder alle Ansprüche an die
Güter die unvollständige Güter zu leisten anzuweisen,
es ist nicht ein Zweifel, dass durch Supplicata
als Fortsetzung anzusehen, und die im Kauf-
schillinge enthaltenen, gleichwohl aber die
Anzeige an besagtes Gut gegeben ist, Supplicata
nicht anzuwenden können, weil das zu vollenden
Kaufschillinge wegen zu leisten, und gleicher,
gestaltet den Contract und die Bestimmungen
der Union Vincentin ingrossieren zu lassen,
wobei nicht involviert, dass im Kaufman
des Contractes anzuwenden wird, dass selbige
gar mit Genehmigung der melirsen Vor
mündigenbestanden und der gesetzlich an
redenden Bestimmungen der von mehreren
Landesherrn Franz Wilhelm von Drennemann
seiner besagten Kinder angeordnet worden,

29.



da diese Quasibürgerschaft wegen der
 dabei concurrirenden Interesse der
 Stimmthaber nichtig gewesen, sind diese aber
 die Verkündung von ihnen freiwillig über,
 von ihnen Verbindlichkeiten nicht bestritten worden,
 so soll solchamanns beschriebener Contract auf Grund
 an Supplicatae Annahmen als der General
 Hypothek zur Befriedigung Supplicantis ingrafi-
 rat werden. D. F. W. G. G. G. G.
 in gerichtlicher küniglicher Instanz
 zu Riga den 16^{ten} Novbr. 1787.

L. v. Lübbow
 Greiser

H. J. Broecker
 Sec.

Cum originali mihi exhibito
 concordare fecer.

Amst den 24. Decbr: 1787.
 Carl Ludwig Pfeil
 Dr. J. v. G. G. G. G.

Prod: d. 4. Jan: 1788.

23.



Wacht dieses besollwichtigen ist sammit dem H.
Oberbündnerischen Advocaten Heinrich Johann von
Jannowitz zur Einsendung in einem Schriftten Bri-
fein Oberbündnerisch 4tes Departement in mei-
nem nieden die unermittelten Jura Wunderten von
Rennen sampt gebornen Johanna Maria von Ha-
kelberg just unerschieds von Brümmer selbst
ausführender Postweise, mit und zur Einsendung
nachdem G. unerschieds, idque cum lausalis rali,
grati, Cudemitates, aliisque necessariis ac consu-
tis. So geschehen Forpat den 19ten December
1787.

Erst andreas v. Mille.

M. Langget zur Malldahl für das Jahr Oberland
grüßte erwiderten H. J. von Parkwitz zur fünf-
zehnjährig meine Spindeln bei fünf Oberland
grüßte 2. departerent in Saepel wieder die
Kauswiltworts frei Landwiltzi von Oberland
geb. von Haßelberg und jetzt Marflitz (von
Brünne, von auf zur wappung meine
Kauswiltworts in diesen Saepel, mit allen Wiltzi
und gewiltzi Claufels. Saepel 8: 9. Dec:
1797.

24

In allen unsern Familien
gefallen wir sehr sehr
1788. Göttingen
mit der angenehmen.